

9860/AB
= Bundesministerium vom 06.05.2022 zu 10105/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.183.124

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10105/J-NR/2022 betreffend PCR Gurgeltest in Österreichs Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen am 8. März 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wann und wie wurde vom BMBWF oder der BBG als vergebende Stelle des BMBWF geprüft, ob die ARGE über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die Schultests für ganz Österreich (ausgenommen Wien) auszuwerten? Wie wurde diese Prüfung dokumentiert? Welche Mindestanforderungen wurden hier konkret verlangt und geprüft? Wurde bei der Prüfung berücksichtigt, dass die ARGE laut Medienberichten bereits zuvor mangelhaft Leistungen in einzelnen Bundesländern erbracht hat? Es wird um genaue Darlegung des Prüfvorgangs ersucht.*

Das Vertragsverhältnis des Bundes mit der ARGE beruht auf einem Abruf aus einer Rahmenvereinbarung. Diese Rahmenvereinbarung ist das Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, die von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) für die öffentlichen Auftraggeber durchgeführt wird.

Vor dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung haben die Vertragspartner unter anderem die Einhaltung bestimmter Qualitätsanforderungen nachzuweisen, die als Muss-Anforderungen in den bestandsfesten Vergabeunterlagen festgelegt sind. Durch diese vergaberechtlichen Anforderungen soll ein hohes Maß an Qualität bei der Leistungserfüllung sichergestellt werden.

Weder die Ausschreibungsunterlagen noch der Abschluss der Rahmenvereinbarung wurden von den Mitbewerbern angefochten. Sowohl die diesbezüglichen

Ausschreibungsunterlagen als auch der Abschluss der Rahmenvereinbarung sind daher bestandsfest geworden.

Die Partner der gegenständlichen Rahmenvereinbarung hatten unter anderem gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 ihre Eignung als Dienstleister und dafür ihre technische Leistungsfähigkeit (unter anderem beispielsweise unter Nennung von Fachärzten, Biomedizinischer Analytiker, Qualitätsmanagementsysteme gemäß ÖNORM_EN ISO 9001), die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie deren berufliche Zuverlässigkeit anhand entsprechender Nachweise zu belegen. Weiters wurden in der Ausschreibung zur Rahmenvereinbarung Anforderungen an eine externe Qualitätssicherung des Analyselabors durch regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen sowie Anforderungen an interne Qualitätskontrollen gestellt. Darüber hinaus wurden Anforderungen an die Durchführung der Analysen geregelt.

Die Prüfung der Angebote wurde von der BBG vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Prüfmaßstab waren die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Eignungskriterien (Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit). Die ARGE hat gemäß dieser Prüfung sämtliche Anforderungen erfüllt und entsprechend nachgewiesen.

Die Vergabe der Dienstleistungen der PCR-Testungen von Schülerinnen und Schülern an die ARGE wurde gerichtlich überprüft. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu mit Erkenntnis vom 24.11.2021, W134 2246891-2/36E, u.a. ausgesprochen, dass der Abschluss des Rahmenvertrags mit der ARGE rechtmäßig war und die ARGE alle Anforderungen erfüllt.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Tests pro Schüler und Woche (wöchentliche Testrunden) wurden mit der ARGE vertraglich vereinbart?*

Für die Kalenderwoche 2 wurden pro Schülerin und Schüler in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich zwei Tests, in den übrigen Bundesländern jeweils ein Test, ab Kalenderwoche 3 in allen Bundesländern zwei Tests pro Woche mit der ARGE vertraglich vereinbart.

Zu Frage 3 lit. a:

- *Werden/wurden von der ARGE die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Testrunden und damit Testmengen durchgängig geleistet?*
- a) *Falls nein, wie viele Tests leistete die ARGE tatsächlich und wie hoch ist die mengenmäßige Abweichung von den vertragskonform zu leistenden bzw. abgerufenen Tests?*

Durch Umstände, die von der ARGE zu verantworten waren, wurde die vereinbarte Testfrequenz während der bisherigen Vertragslaufzeit nicht durchgehend erbracht. Die

konkrete mengenmäßige Abweichung von der vertragskonformen Leistung ist derzeit noch nicht abschließend darstellbar, weil das Vertragsverhältnis noch aufrecht ist und die ARGE weiterhin die vertraglichen Dienstleistungen zu erbringen hat.

Zu Frage 3 lit. b bis e:

- b) Falls nein, sieht die Rahmenvereinbarung Vertragsstrafen dafür vor?
- c) Wenn Vertragsstrafen vorgesehen sein sollten: Wurden seitens des BMBWF oder der BBG als vergebende Stelle des BMBWF bereits Vertragsstrafen geltend gemacht und, wenn ja, in welcher Höhe?
- d) Falls noch keine Vertragsstrafen geltend gemacht worden sein sollten: Weshalb wurden noch keine Vertragsstrafen geltend gemacht? Ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen und/oder anderer vertraglicher Sanktionen beabsichtigt?
- e) Falls noch keine Vertragsstrafen geltend gemacht worden sein sollten: Wie hoch ist der auf Grund der noch nicht erfolgten Geltendmachung zu beziffernde Entgang an Zinsen zum Nachteil des Bundes?

Ja, es sind Vertragsstrafen vorgesehen, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch geltend gemacht werden. Soweit auf Grund der vertraglichen Grundlagen weitere Vertragsstrafen anfallen bzw. andere vertragliche Sanktionen erforderlich werden sollten, werden auch diese geltend gemacht. Mit Bekanntwerden der konkreten Höhe der bereits eingeforderten Vertragsstrafen könnten Rückschlüsse auf die Preise der ARGE und somit auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu deren Wahrung die Republik Österreich vertraglich verpflichtet ist, gezogen werden, wodurch die Republik Österreich schadenersatzpflichtig werden könnte.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Wurden nach Reduktion der wöchentlichen Testrunden (bzw. trotz allfälliger Nichteinhaltung der Analysefristen) seitens der ARGE dennoch weitere Zahlungen seitens des Bundes (BMBWF) oder der BBG als vergebende Stelle des BMBWF an die ARGE geleistet?
- Wurden seitens des Bundes (BMBWF) oder der BBG als vergebende Stelle des BMBWF in Kenntnis bestehender schadenersatzrechtlicher Ansprüche gegen die ARGE dennoch Zahlungen an diese geleistet?
- Wurden Zahlungen an die ARGE zurückgehalten, um die Ansprüche des Bundes zu sichern? Wenn ja, seit wann werden Zahlungen zurückgehalten?

Mit der ARGE wurde keine „Reduktion“ der „wöchentlichen Testrunden“ vereinbart. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat durchgehend auf die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen bestanden. Es wurden daher keine zum Rahmenvertrag abweichenden Vereinbarungen getroffen.

Bis zum Zeitpunkt der Anfragestellung wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lediglich die ordnungsgemäß gelieferten und einer entsprechenden Analyse zugeführten Testkits unter Abzug von Schadenersatz und Vertragsstrafen bezahlt.

Zu Frage 7:

- *Laut Medienberichten ist die Positivitätsrate bei den Schultests der ARGE (insbesondere im Vergleich zu den Schultests in Wien) unrealistisch niedrig bzw. bekommen sogar eindeutig positive Schüler ein negatives Ergebnis übermittelt. Wurde seitens des BMBWF oder der BBG als deren vergebende Stelle die Qualität des Analyseprozesses der ARGE vorab geprüft?*
 - a) *Falls ja, wie erfolgte diese Prüfung und erstreckte sich diese auch auf sämtliche Mitglieder der ARGE? Wurde seit Bekanntwerden dieser auffällig niedrigen Positivitätsrate Prüfschritte zur Qualitätskontrolle durch das BMBWF oder der BBG als deren vergebende Stelle gesetzt? Es wird um konkrete Darstellung der Prüfung ersucht.*

Die vorab (d.h. vor Abschluss des Rahmenvertrags) zu prüfenden qualitativen Vorgaben an den Analyseprozess ergeben sich aus den zwingend einzuhaltenden Vorgaben der Rahmenvereinbarung. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese qualitativen Vorgaben bei jeder Laboranalyse einzuhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch für SARS-CoV2-Virusgenomnachweis wurde im Zuge der Angebotsprüfung durch die BBG als Teil der technischen Leistungsfähigkeit überprüft. Weiters muss der Dienstleister auch während der Laufzeit regelmäßig an Ringversuchen teilnehmen. Dadurch soll die Qualität des Analyseprozesses durch eine externe Stelle laufend bescheinigt werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die BBG haben nach Bekanntwerden der Leistungsstörungen umgehend mehrere Sachverständige beauftragt, um die Plausibilität der Ergebnisse und die Qualität des Laborprozesses zu prüfen.

Zu Frage 8:

- *Wurde im Zusammenhang mit der Versendung von negativen Befunden an Schüler, obwohl diese einen Ct-Wert von klar unter 30 aufgewiesen haben, auch Verfehlungen strafrechtlicher Natur geprüft? (Stichwort Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten gemäß § 179 StGB).*

Bei Vorliegen von Hinweisen bzw. eines konkreten Verdachts ist eine entsprechende Prüfung ausschließlich von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen.

Zu Frage 9:

- *Laut Medienberichten kam es bei einer Razzia der Finanzpolizei im Jänner 2022 in einem Labor der ARGE in Wals-Siezenheim zu mehreren Beanstandungen (Verdacht auf Schwarzarbeit und Lohndumping laut Bericht der SN vom 2.2.2022). Wurde vom*

BMBWF oder der BBG als deren vergebende Stelle diesbezüglich der Fortbestand der beruflichen Zuverlässigkeit der ARGE gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes geprüft?

a) Wenn ja, was konkret wurde in diesem Zusammenhang geprüft und wie wurde die Prüfung dokumentiert?

Nach den der BBG und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis dato vorliegenden Informationen haben sich die in den Medien kolportierten Vorwürfe der Schwarzarbeit und des Lohndumpings nicht erhärtet.

Wien, 6. Mai 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

